

# **Reglement über die Entschädigung und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Brugg**

vom 4. April 2025

Entwurf – April 2025

# **Reglement über die Entschädigung und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Brugg**

Der Einwohnerrat der Stadt Brugg,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 13 lit. g der Gemeindeordnung der Stadt Brugg vom 11. Mai 2007,

beschliesst:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck, Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Entschädigung und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates.

## **II. Mitglieder des Stadtrates**

### **§ 2 Grundentschädigung**

<sup>1</sup> Die jährliche Grundentschädigung der Mitglieder des Stadtrates bemisst sich anhand eines Bruttolohnes von CHF 180'000.- und wird zu prozentual 30 % bemessen. Die Funktion des Vizepräsidiums erhält für die übliche Vertretung des Stadtpräsidiums zusätzlich eine Prämie.

Grundentschädigung: CHF 54'000.-

Prämie Vizepräsidium: CHF 3'000.-

Die Grundentschädigung wird alljährlich auf den 1. Januar in dem Umfang der Teuerung angepasst, wie er vom Stadtrat für die Löhne der Mitarbeitenden der Stadt Brugg beschlossen wird.

<sup>2</sup> Die Grundentschädigung gilt die Tätigkeiten gemäss Anhang I ab.

### **§ 3 Entschädigung für Delegationen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für ihren Arbeitsaufwand im Rahmen von Delegationen in stadträtliche Kommissionen und ständige Arbeitsgruppen, Kommissionen der Ortsbürgergemeinde sowie in externe Institutionen (Verbände, Vereine, Stiftungen, Gesellschaften und dergleichen) ein Sitzungsgeld.

<sup>2</sup> Das Sitzungsgeld beträgt CHF 250.- pro Sitzung. Ein Taggeld beträgt CHF 1'000.-. Ein halbes Taggeld CHF 500.-. Üben die Mitglieder des Stadtrates bei den Sitzungen eine Vorsitzfunktion aus, erfolgt ein Zuschlag von 50 %.

<sup>3</sup> Die Abrechnung erfolgt jährlich gemäss Beleg.

#### **§ 4 Entschädigung von Projektarbeit und Spezialaufgaben**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für ausserordentlichen Arbeitsaufwand im Rahmen von Grossprojekten (Projektsteuerungen, Jurierungen, Verhandlungen und dergleichen) und im Zusammenhang mit Spezialaufgaben im Auftrag des Stadtrates eine separate Entschädigung.

<sup>2</sup> Grossprojekte bzw. Spezialaufgaben müssen mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen:

- grosse strategische Bedeutung
- regionale Bedeutung
- Investitionssumme, die dem obligatorischen Referendum untersteht,
- grosser Koordinationsaufwand

<sup>3</sup> Die Entschädigung erfolgt nach Aufwand. Der Stundensatz beträgt CHF 125.-. Üben die Mitglieder des Stadtrates eine Vorsitzfunktion aus, erfolgt ein Zuschlag von 50 %.

#### **§ 5 Spesen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stadtrates erhalten pauschal CHF 1'000.- pro Jahr für Auslagen im Bereich Telekommunikation, Büromaterial und Fahrtkosten.

<sup>2</sup> Weitere Spesen sind im Voraus vom Stadtpräsidium zu bewilligen. Die Abrechnungen sind vom Stadtpräsidium zu visieren.

## **II. Stadtpräsidium**

#### **§ 6 Tätigkeit**

<sup>1</sup> Die Stadtpräsidentin respektive der Stadtpräsident präsidiert den Stadtrat bei seiner strategischen Tätigkeit. Im Übrigen richten sich die Aufgaben des Stadtpräsidiums nach der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung der Stadt Brugg.

<sup>2</sup> Das Stadtpräsidium übt seine Tätigkeit grundsätzlich mit einem Pensum von 100 % aus. Übt sie oder er eine Nebentätigkeit gemäss § 7 aus, hat eine Reduktion des Pensums auf minimal 80 % zu erfolgen.

#### **§ 7 Nebentätigkeiten**

<sup>1</sup> Das Stadtpräsidium benötigt für die Ausübung einer Nebentätigkeit ausserhalb der Einwohner- oder Ortsbürgergemeinde die **Zustimmung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission**.

<sup>2</sup> Das Stadtpräsidium darf dem Grossen Rat angehören.

<sup>3</sup> **Sämtliche Einkünfte aus den Tätigkeiten gemäss § 6 Abs. 1** sind der Stadt abzuliefern. Ausgenommen davon sind lediglich echte Spesenentschädigungen und Entschädigungen aus Nebentätigkeiten gemäss Abs. 1.

<sup>4</sup> Alle Nebentätigkeiten sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

## **§ 8 Entschädigung**

<sup>1</sup> Die Entschädigung des Stadtpräsidiums beträgt bei einem Pensum von 100 % **CHF 210'000**. Bei geringerem Pensum wird die Entschädigung entsprechend reduziert.

<sup>2</sup> In der Entschädigung enthalten sind alle im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes stehenden Tätigkeiten gemäss § 6 Abs. 1.

<sup>3</sup> Die Entschädigung gemäss Abs. 1 wird alljährlich auf den 1. Januar in dem Umfang der Teuerung angepasst, wie er vom Stadtrat für die Löhne der Mitarbeitenden der Stadt Brugg beschlossen wird.

<sup>4</sup> Es wird keine Treueprämie ausgerichtet.

## **§ 9 Abgangsentschädigung**

<sup>1</sup> Bei Nichtwiederwahl erhält die ausscheidende Stadtpräsidentin respektive der ausscheidende Stadtpräsident nach 1 bis 4 Dienstjahren ein halbes Jahresgehalt, ab 5 Dienstjahren ein ganzes Jahresgehalt als einmalige Kapitalabfindung.

<sup>2</sup> Massgeblich ist die zuletzt bezogene Bruttoentschädigung inklusive Teuerung.

<sup>3</sup> Allfällige Leistungen der Pensionskasse sind von diesen Zahlungen in Abzug zu bringen.

<sup>4</sup> Bei einer Nichtwiederwahl nach 16 Dienstjahren ist der Arbeitgeberbeitrag an die Pensionskasse wie während der Anstellungszeit durch die Stadt zu bezahlen. Bei vorheriger Nichtwiederwahl erfolgt eine allfällige Weiterführung der Pensionskasse auf eigene Rechnung der respektive des Versicherten.

<sup>5</sup> Ist die Nichtwiederwahl auf eigenes Verschulden zurückzuführen sowie bei einer aufsichtsrechtlichen Entlassung aus dem Amt, kürzt der Stadtrat nach Rücksprache mit der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission die Leistungen der Stadt angemessen oder setzt sie ganz aus.

<sup>6</sup> Bei freiwilligem Rücktritt oder Verzicht auf eine Wiederwahl kann der Stadtpräsidentin respektive dem Stadtpräsidenten eine Kapitalabfindung ausgerichtet werden. Diese beträgt höchstens 100 % der zuletzt bezogenen Jahresentschädigung inklusive Teuerung und wird vom Stadtrat mit **Zustimmung der Finanz- und**

**Geschäftsprüfungskommission** festgesetzt. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles, wie Alter, Dienstjahre, Beruf und neues Einkommen der respektive des Zurücktretenden angemessen zu berücksichtigen. Die allfällige Weiterführung der Pensionskasse erfolgt auf eigene Rechnung der respektive des Versicherten.

#### **IV. Sozialversicherungen**

##### **§ 10 Berufliche Vorsorge**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stadtrates werden wie die Mitarbeitenden der Stadt Brugg gegen die Folgen von Alter, Invalidität oder Tod versichert.

<sup>2</sup> Die Prämien werden im gleichen Verhältnis wie bei den Mitarbeitenden der Stadt Brugg zwischen den Versicherten und der Einwohnergemeinde Brugg aufgeteilt.

##### **§ 11 Unfallversicherung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stadtrats sind im Rahmen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) gegen Berufs- und, soweit die wöchentliche Arbeitszeit acht Stunden überschreitet, gegen Nichtberufsunfälle versichert. Die Prämien für Berufsunfall trägt die Einwohnergemeinde. Die Prämien für Nichtberufsunfall werden analog zur Regelung bei den Mitarbeitenden der Stadt Brugg aufgeteilt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Stadtrats können sich auf Wunsch und eigene Kosten ergänzend zum UVG der Zusatzversicherung für die Mitarbeitenden der Stadt Brugg für zusätzliche Pflegeleistungen, Überbrückungskapital bei Invalidität und Todesfall sowie Grobfahrlässigkeit anschliessen.

##### **§ 12 Krankentaggelder**

Die Mitglieder des Stadtrats sind in Bezug auf Krankheit zu den gleichen Bedingungen wie die städtischen Angestellten krankentaggeldversichert.

##### **§ 13 Weitere Sozialversicherungen**

In Bezug auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), Erwerbersatzordnung (EO) und Arbeitslosenversicherungen gelten die bundesrechtlichen Vorgaben.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 14 Anpassungen**

Anpassungen an den in diesem Reglement festgesetzten Entschädigungen sind jeweils auf den Beginn einer Amtsperiode möglich.

##### **§ 15 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

##### **§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Tätigkeit, die Besoldung und das Rücktrittsgehalt des Gemeindeammanns vom 24. Oktober 2008 aufgehoben.

Brugg, xyz

EINWOHNERRAT BRUGG

Entwurf – April 2025

# Anhang I

zum Reglement über die Entschädigung und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Brugg

## A) Durch Grundentschädigung abgegoltene Tätigkeiten der Mitglieder des Stadtrats (§ 2)

| <b>Tätigkeit</b>   | <b>Bemerkungen</b>   |
|--|--|
| Teilnahme an Stadtratssitzungen und -klausuren   |  |
| Vor- und Nachbearbeiten der Stadtratssitzungen und -klausuren  | Aktenstudium, Vor- und Nachbereiten der Geschäfte aus dem eigenen Ressort, usw.  |
| Teilnahme an Sitzungen des Einwohnerrats und der ständigen einwohnerrätlichen Kommissionen   |  |
| Teilnahme an Ortsbürgergemeindeversammlungen   |  |
| Vor- und Nachbearbeiten der Sitzungen des Einwohnerrats, der ständigen einwohnerrätlichen Kommissionen und der Ortsbürgergemeindeversammlungen   | Vor- und Nachbereiten der Geschäfte aus dem eigenen Ressort                      |
| Führen der Sachgeschäfte im jeweiligen Ressort:<br>- strategische Führung der politischen Dossiers und Projekte (ohne Grossprojekte)<br>- Regelmässige Bilas mit Abteilungs-/Projektleitungen<br>- Mitarbeitendengespräche<br>- Mitarbeitendenanlässe usw. |  |
| Teilnahme an Weiterbildungen (bis 5 Tage)  |  |
| Teilnahme an Anlässen des Stadtrats  | Neujahrsempfang, Rutenzug, Neuzugängeranlass, Unternehmeranlass, Jungbürgerfeier |
| Repräsentation des Stadtrats an Anlässen des Ressorts/Dritter  | Öffentliche Anlässe, Treffen mit Behörden, Quartiervereinen, Unternehmen usw.    |

## B) Zusätzlich entschädigte Tätigkeiten (§ 3 und § 4)

| <b>Tätigkeit</b>  | <b>Bemerkungen</b>  |
|---|---|
| Teilnahme an Sitzungen von stadträtlichen Kommissionen und ständigen Arbeitsgruppen und der Kommissionen der Ortsbürgergemeinde | Sitzungsgeld.<br>Zuschlag bei Vorsitzfunktion (Präsidium)                   |
| Delegationen in Verbände und Institutionen  | Sitzungsgeld.<br>Zuschlag bei Vorsitzfunktion (Präsidium)                   |
| Teilnahme an Tagungen   | Taggeld.<br>Voraussetzung: Delegation durch Stadtrat                        |
| Aufwand im Rahmen von Grossprojekten und im Zusammenhang mit Spezialaufgaben  | Nur bei Grossprojekten und Spezialaufgaben.<br>Projekt/Aufgabe, Aufwand und |

|  |   |
|--|---|
|  | Entschädigung nach Aufwand sind vom Stadtrat zu genehmigen. |
|--|---|

Entwurf – April 2025